



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 140933</b>	0351 81920	23.04.2021

## Tagesbrief 140/21 vom 23.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Testangebot durch Arbeitgeber**
- **Notbetreuung in Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**
- **Überarbeitete Hinweise zur Umsetzung des IfSG in Kitas**
- **Freischaltung Impfportal für Schulpersonal**
- **Bundesnotbremse - Bekanntmachung**

### 1. Testangebot durch Arbeitgeber

Das Bundeskabinett hat eine Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Danach wird die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung inhaltlich an die Änderungen des Infektionsschutzgesetzes angepasst. Die bislang bestehenden Regelungen zum Homeoffice entfallen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber zum Angebot von Testungen für die in Präsenz arbeitenden Beschäftigten wird ausgeweitet. Künftig sind allen in Präsenz arbeitenden Beschäftigten mindestens zwei Testangebote pro Kalenderwoche zu unterbreiten. Bisher gilt dies nur für Beschäftigte, die tätigkeitsbedingt einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Die Aufbewahrungsfristen nach § 5 Abs. 3 werden auf den

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

30. Juni 2021 ausgedehnt. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

## **2. Notbetreuung in Grundschulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

Ergänzend zu den im [Tagesbrief 139/21](#) vom 22. April 2021 möchten wir zur Notbetreuung noch folgende Hinweise geben.

Auch für **Schüler der Klassenstufe 4 im Präsenzunterricht** der Grundschulen in Landkreisen und Kreisfreien Städten **über einer Inzidenz von 165** kann die Hortbetreuung nur für diejenigen Schüler stattfinden, die einen Hortvertrag und eine Berechtigung für die Notbetreuung haben. Hintergrund dafür ist § 28b Abs. 3 Satz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Einrichtungen nach § 33 Ziff. 1 IfSG) bei einer Inzidenz über 165 allgemein schließt. Möglich ist nur eine Notbetreuung. Die Ausnahme in Satz 4 der Vorschrift für Abschlussklassen gilt für Kitas und damit auch für die Horte nicht.

Gleiches gilt für die Förderschulen, in denen auch bei einer Inzidenz über 165 weiterhin Präsenzunterricht stattfinden kann. **Horte an Förderschulen dürfen über 165 jedoch nur eine Notbetreuung anbieten.**

Der berechtigte Personenkreis für die Notbetreuung wird durch die angekündigte Allgemeinverfügung über die zwei Fallgruppen in den mit gestrigem Tagesbrief übermittelten Anlagen 1 und 2 hinaus um folgende Gruppen erweitert werden:

### **Notbetreuung - Fallgruppe 3**

Für Kinder von Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten oder Auszubildenden soll eine Notbetreuung stattfinden, wenn einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass er oder sie

- als Schülerin oder Schüler in der Präsenzbeschulung,
- als Auszubildende, Auszubildender,
- Referendarin, Referendar,
- Studentin oder Student

der Abschlussjahrgänge für unaufschiebbare Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen und akademischen Ausbildung oder in der berufspraktischen Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann.

**Notbetreuung - Fallgruppe 4**

Notbetreuung ist möglich, wenn einer der Personensorgeberechtigten nachweist, dass sie oder er als **Studentin oder Student** einer Hochschule oder der Berufsakademie Sachsen wegen der unmittelbaren **Vorbereitung auf eine oder der Ablegung einer zur Abschlussnote zählenden Prüfung** an einer Betreuung des Kindes gehindert ist und eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann.

**Notbetreuung - Fallgruppe 5**

Notbetreuung erfolgt für Kinder, für die das Jugendamt aufgrund andernfalls **drohender Kindeswohlgefährdung** die Notwendigkeit einer Notbetreuung feststellt.

Eine Notbetreuung soll ferner eingerichtet werden für mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen sowie **mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderte Kinder** in Kitas und der Kindertagespflege, sofern die Personensorgeberechtigten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Kinder nicht leisten können.

Damit entspricht der anspruchsberechtigte Personenkreis im Wesentlichen demjenigen, der zuletzt gemäß § 5a Absatz 8 Satz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. März 2021 für die Notbetreuung berechtigt war.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

**3. Überarbeitete Hinweise zur Umsetzung des IfSG in Kitas**

Als Anlage 6 zum [Tagesbrief 139/21](#) vom 22. April 2021 wurden Hinweise zur „Umsetzung des § 28b IfSG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Sachsen“ mit Stand vom 22. April 2021 übermittelt.

Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) wurden diese Hinweise nunmehr im zweiten Anstrich unter Buchstabe B noch einmal überarbeitet. Dort wird jetzt darauf hingewiesen, dass für Eltern ohne Notbetreuung der Elternbeitrag erstattet wird. Damit soll insbesondere kargestellt werden, dass die Art und Weise der Erhebung der Elternbeiträge für die Notbetreuung (tage-, wochen- oder monatsweise) den jeweiligen Gemeinden überlassen bleibt.

Die geänderten Hinweise mit Stand vom 23. April 2021 fügen wir diesem Tagesbrief als **Anlage 1** bei.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

#### 4. Freischaltung Impfportal für Schulpersonal

Mit [Tagesbrief 136/2021](#) vom 14.04.2021 hatten wir über die Freischaltung des Sächsischen Impfportals für das Personal an Schulen ab dem 16. April 2021 berichtet.

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schreiben hat das SMK darauf hingewiesen, dass diese Impfberechtigung auch für Lehramtsstudierende während der vorgeschriebenen Praktika sowie die universitären Betreuer gilt.

Ergänzend dazu ist zudem darauf hinzuweisen, dass gemäß § 4 Nr. 8 der Coronavirus-Impfverordnung auch Personen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen tätig sind und die nicht von § 3 Abs. 1 Nr. 9 Coronavirus-Impfverordnung erfasst sind, impfberechtigt sind.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

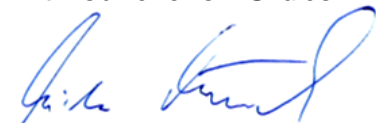
#### 5. Bundesnotbremse - Bekanntmachung

Im gestrigen [Tagesbrief 139/21](#) haben wir über die Änderungen im IfSG durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz berichtet. Zur Vollständigkeit fügen wir den Auszug aus dem Bundesgesetzblatt von gestern als **Anlage 3** bei.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**